

Antrag

Betrifft: Statutenrevision Zweckverband Spital Bülach per 01.01.2010
Datum: 30. April 2009
Geht an: Delegiertenversammlung / Verbandsgemeinden
Von: Vom Verwaltungsrat am 20. April 2009 zu Händen der
Delegiertenversammlung verabschiedet

Inhaltsverzeichnis

A	Erläuternder Bericht	3
1	Ausgangslage.....	3
2	Die wichtigsten Änderungen im Überblick	3
2.1	Demokratisierung (Art. 11 – 18).....	3
2.2	Quorum für Initiative und Referendum (Art. 15 und 17).....	3
2.3	Erhöhung der Anzahl Spitalleitungsmitglieder (Art. 33)	4
2.4	Finanzkompetenzen (Art. 37).....	4
2.5	Anstellungsbedingungen (Art. 38).....	4
2.6	Verbandsauflösung (Art. 49).....	4
3	Schlussbemerkungen.....	4
4	Antrag.....	5
B	Statuten.....	6
1	Trägerschaft und Zweck.....	6
2	Organisation	8
2.1	Grundlagen	8
2.2	Die Stimmberechtigten des Zweckverbandes.....	10
2.2.1	<i>Allgemeines</i>	10
2.2.2	<i>Initiative</i>	11
2.2.3	<i>Fakultatives Referendum</i>	12
2.3	Die Verbandsgemeinden	14
2.4	Die Delegiertenversammlung.....	15
2.5	Der Verwaltungsrat	18
2.6	Die Spitalleitung	21
2.7	Die Rechnungsprüfungskommission	22
2.8	Finanzkompetenzen.....	23
3	Personal.....	25
4	Verbandshaushalt.....	26
4.1	Kostenbeiträge der Verbandsgemeinden	26
4.2	Rechnungswesen	27
4.3	Haftung	27
5	Aufsicht und Rechtsschutz.....	28
6	Austritt, Auflösung und Liquidation.....	29
7	Übergangs- und Schlussbestimmungen	30

A Erläuternder Bericht

1 Ausgangslage

Das Spital Bülach ist das Schwerpunkt-Spital für die Region Zürcher Unterland und stellt als solches die medizinische Versorgung im Akutbereich für die Bevölkerung in ihrem Einzugsgebiet sicher. Das Spital besitzt rechtlich die Form eines Zweckverbands nach Massgabe des kantonalen Gemeindegesetzes und hat 35 Trägergemeinden.

Die gültigen Verbandsstatuten stammen aus dem Jahre 2006 und haben sich bewährt. So kann insbesondere auf die Bedürfnisse des Marktes und der staatlichen Rahmenbedingungen rasch reagiert werden. Ausserdem sind die Strukturen, Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortungen und Abläufe der einzelnen Organe auf die betrieblichen Bedürfnisse angepasst.

Mit der am 1. Januar 2006 in Kraft getretenen Kantonsverfassung (KV) wird eine Demokratisierung der Zweckverbände gefordert. Konkret ist in Art. 93 der Kantonsverfassung festgeschrieben:

- Abs. 1: Zweckverbände organisieren sich demokratisch.
- Abs. 2: Die Volksrechte in der Gemeinde gelten sinngemäss auch für Zweckverbände. Das Initiativ- und Referendumsrecht stehen den Stimmberechtigten im gesamten Verbandsgebiet zu.

Damit ist eine Statutenrevision auch für den Zweckverband Spital Bülach unumgänglich. Gemäss Art. 144 KV hat sie bis 31.12.2009 zu erfolgen. Da die Statuten bereits per 01.07.2006 komplett revidiert wurden, erfolgt nur eine minimale Revision. Im Zusammenhang mit der geplanten neuen Spitalfinanzierung ist eine Umwandlung des Zweckverbandes in eine andere Rechtsform als realistisch einzustufen, so dass aus diesem Grund auf eine grosse Revision verzichtet werden kann.

2 Die wichtigsten Änderungen im Überblick

Nachfolgend sind die wichtigsten Änderungen der neuen Statuten in einer zusammengefassten Form wiedergegeben.

2.1 Demokratisierung (Art. 11 – 18)

Die neue Kantonsverfassung hat einen Ausbau der Volksrechte in den Zweckverbänden zur Folge (KV Art. 93). Die wichtigste Neuerung besteht darin, dass bei Abstimmungen über Beschlüsse der Delegiertenversammlung und über Initiativbegehren die Stellungnahme der Stimmberechtigten des Verbandes und nicht mehr die einzelnen Verbandsgemeinden den Ausschlag geben. Nach der Delegiertenversammlung sind die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger des gesamten Zweckverbandes die nächst höhere Instanz.

2.2 Quorum für Initiative und Referendum (Art. 15 und 17)

Das Quorum für Initiativen wurde auf 2'000 Unterschriften und das Quorum für Referenden auf 1'000 Unterschriften festgesetzt.

Diese Quoren entsprechen prozentual denjenigen auf Bundesebene (2% der Stimmberechtigten für Initiativen, resp. 1% für Referenden). Im Zweckverbandsgebiet haben wir aktuell rund 95'000 Stimmberechtigte (Stand eidg. Abstimmung vom 08. Februar 2009).

2.3 Erhöhung der Anzahl Spitalleitungsmitglieder (Art. 33)

Dieser Artikel wurde nicht aufgrund der neuen Kantonsverfassung geändert. Er sieht eine Erhöhung der Spitalleitungsmitglieder von heute 8 auf neu 15 vor, da dies wegen dem Wachstum und aus organisatorischen Gründen sinnvoll ist und der Kanton eine Formulierung mit einer flexiblen Anzahl von Spitalleitungsmitgliedern auf Grund derer Kompetenzen nicht zulässt.

2.4 Finanzkompetenzen (Art. 37)

Gemäss bisheriger Regelung ist die Delegiertenversammlung für Ausgabenbeschlüsse bis zu Fr. 1'000'000.- zuständig. Höhere Summen sind den jeweils zuständigen Organen der einzelnen Verbandsgemeinden vorbehalten.

Auf Grund der neuen Kantonsverfassung sind inskünftig die Stimmberechtigten des ganzen Verbandsgebietes zuständig für alle Kreditvorlagen, welche die Kompetenzen der Delegiertenversammlung übersteigen. Deshalb sind die Ausgabenkompetenzen der Delegiertenversammlung für einmalige Ausgaben auf Fr. 5'000'000.- und für jährlich wiederkehrende Ausgaben auf Fr. 1'000'000.- erhöht worden. Damit können Urnenabstimmungen für Kreditvorlagen vermieden werden, welche bis anhin zu einem grossen Teil in die Kompetenz der Exekutiven der Verbandsgemeinden gefallen sind. Gegen Entscheide der Delegiertenversammlung kann das Referendum ergriffen werden, so dass die Rechte der Stimmberechtigten gewahrt bleiben.

Mit dieser Regelung konnte für den grossen Zweckverband mit 35 Gemeinden und ca. 150'000 Einwohnern eine Lösung gefunden werden, welche weiterhin eine gute Handlungsfähigkeit ermöglicht und keine höheren Verwaltungsausgaben wegen notwendiger Urnenabstimmungen verursacht.

2.5 Anstellungsbedingungen (Art. 38)

Bei öffentlich rechtlichen Zweckverbänden richtet sich das Anstellungs- und Besoldungsverhältnis grundsätzlich nach den Bestimmungen, wie sie für das Personal des Kantons Zürich Gültigkeit haben. Damit Ausnahmen wie bis anhin möglich sind, muss das zwingend in den Statuten geregelt werden.

2.6 Verbandsauflösung (Art. 49)

Der Verband kann neu durch Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsgemeinden aufgelöst werden. Diese Regelung ist sinnvoll, damit bei einer Änderung der Gesellschaftsform nicht einige wenige Gemeinden eine solche Lösung für alle Zeiten blockieren können.

3 Schlussbemerkungen

Verwaltungsrat und Spitalleitung empfehlen der Delegiertenversammlung, die Statutenrevision zuhanden der Verbandsgemeinden zu verabschieden. Die Empfehlungen und Vorschläge des Gemeindeamtes des Kantons Zürich sind wo nötig in die Vorlage eingeflossen.

4 Antrag

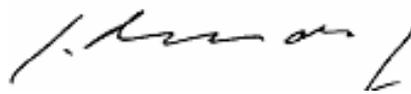
1. Der Delegiertenversammlung wird beantragt, die Revision der Zweckverbandsstatuten gemäss Vorlage im Anhang zuhanden der Verbandsgemeinden zu verabschieden.
2. Der Verwaltungsrat ist mit dem Vollzug zu beauftragen.

Bülach, 30. April 2009

Für den Verwaltungsrat:

Der Präsident:

Die Aktuarin:



Jürg Mossdorf

Verena Meier

B Statuten

1 Trägerschaft und Zweck

	ARTIKEL ALT	ARTIKEL NEU
Art. 1	Bestand	
	Die politischen Gemeinden Bachenbülach, Bachs, Bassersdorf, Bülach, Dielsdorf, Eglisau, Embrach, Freienstein-Teufen, Glattfelden, Hochfelden, Höri, Hüntwangen, Kloten, Lufingen, Neerach, Niederglatt, Niederhasli, Niederweningen, Nürensdorf, Oberembrach, Oberglatt, Oberweningen, Opfikon, Rafz, Regensberg, Rorbas, Rümlang, Schleinikon, Schöffliisdorf, Stadel, Steinmaur, Wasterkingen, Weiach, Wil und Winkel bilden den Spitalverband Bülach.	Keine Änderungen.
Art. 2	Rechtsform und Sitz	
	Der Spitalverband Bülach, nachfolgend Verband genannt, ist ein Zweckverband im Sinne des Gemeindegesetzes vom 6. Juli 1926. Der Verband besitzt Rechtspersönlichkeit. Sitz- und Gerichtsstand des Verbands ist Bülach.	Der Spitalverband Bülach, nachfolgend Verband genannt, ist ein Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes. Der Verband besitzt Rechtspersönlichkeit. Sitz- und Gerichtsstand des Verbands ist Bülach.
Art. 3	Zweck	
	<p>Der Zweck des Verbands besteht im Betrieb des Spitals Bülach als Akutspital unter Berücksichtigung der regionalen und überregionalen gesundheitspolitischen Bedürfnisse.</p> <p>Der Verband kann weitere Aufgaben im Bereich der Gesundheitsversorgung übernehmen.</p> <p>Das Spital Bülach gewährt insbesondere Patienten aus den Verbandsgemeinden Aufnahme, ärztliche Behandlung und Pflege.</p>	Keine Änderungen.

	Artikel ALT	Artikel NEU
Art. 4	Beitritt weiterer Gemeinden	
	<p>Der Verband kann weitere Gemeinden aufnehmen.</p> <p>Über die Aufnahme und allenfalls damit verbundene Bedingungen entscheidet die Delegiertenversammlung.</p>	<p>Der Verband kann weitere Gemeinden aufnehmen.</p> <p>Über die Aufnahme und allenfalls damit verbundene Bedingungen entscheiden die Verbandsgemeinden auf Antrag der Delegiertenversammlung.</p>
Art. 5	Anschlussverträge	
	<p>Der Verband kann mit anderen Gemeinden oder Körperschaften Anschlussverträge abschliessen. Diese können sich auch auf Teilbereiche der vom Zweckverband zu erbringenden Leistungen beschränken.</p>	Keine Änderungen.
Art. 6	Sprachregelung	
	<p>Entsprechend der Gleichstellung von Frau und Mann gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der Sprachform, für beide Geschlechter.</p>	Keine Änderungen.

2 Organisation

2.1 Grundlagen

	Artikel ALT	Artikel NEU
Art. 7	Verbandsorgane	
	<p>Die Organe des Verbandes sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Verbandsgemeinden b. die Delegiertenversammlung c. der Verwaltungsrat d. die Spitalleitung e. die Rechnungsprüfungskommission 	<p>Die Organe des Verbandes sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes b. die Verbandsgemeinden c. die Delegiertenversammlung d. der Verwaltungsrat e. die Spitalleitung f. die Rechnungsprüfungskommission
Art. 8	Amtsdauer	
	<p>Die Amtsdauer der Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Verwaltungsrates und der Rechnungsprüfungskommission beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen. Die Konstituierung erfolgt im Anschluss an die Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden.</p>	<p>Keine Änderungen.</p>

	Artikel ALT	Artikel NEU
Art. 9	Bekanntmachungen	
	<p>Allgemein verbindliche Verbandsbeschlüsse der Verbandsorgane sowie Verbandsbeschlüsse von öffentlichem Interesse werden im Sinne des Gemeindegesetzes in den Publikationsorganen der Verbandsgemeinden veröffentlicht.</p> <p>Die Verbandsgemeinden und die Bevölkerung sind zusätzlich über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.</p> <p>Den Verbandsgemeinden werden die Sitzungsprotokolle der Delegiertenversammlung zugestellt.</p>	Keine Änderungen.
Art. 10	Geschäftsführung	
	Soweit in den Statuten nichts anderes vorgesehen ist, gelten für die Geschäftsführung der Verbandsorgane die Vorgaben für die Gemeindebehörden sinngemäss.	Keine Änderungen.

2.2 Die Stimmberechtigten des Zweckverbandes

2.2.1 Allgemeines

	Artikel ALT	Artikel NEU
Art. 11	Stimmrecht	
	Neuer Artikel.	Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Zweckverbandes.
Art. 12	Verfahren	
	Neuer Artikel.	Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch den Verwaltungsrat angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Stadtrat Bülach. Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.
Art. 13	Zuständigkeit	
	Neuer Artikel.	Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu: <ol style="list-style-type: none"> 1. die Einreichung von Initiativen; 2. die Ergreifung des fakultativen Referendums; 3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes; 4. Ausgabenbeschlüsse gemäss Finanzkompetenzen in Art. 37

2.2.2 Initiative

	Artikel ALT	Artikel NEU
Art. 14	Gegenstand	
	Neuer Artikel.	<p>Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.</p> <p>Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.</p>
Art. 15	Zustandekommen	
	Neuer Artikel.	Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 2'000 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.
Art. 16	Einreichung	
	Neuer Artikel.	Die Initiative ist dem Präsidenten des Verwaltungsrates schriftlich einzureichen. Der Verwaltungsrat prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Er überweist sie der Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag.

2.2.3 Fakultatives Referendum

	Artikel ALT	Artikel NEU
Art. 17	Beschlüsse der Delegiertenversammlung	
	<p>Neuer Artikel.</p>	<p>Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn die Mehrheit der bei der Fassung des Beschlusses anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung die Urnenabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst; 2. wenn binnen 30 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an 1'000 Stimmberechtigte beim Verbandsvorstand das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen; 3. wenn innert der nämlichen Frist ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung ein solches Begehren stellt. <p>Eine Urnenabstimmung kann nicht verlangt werden, wenn der Beschluss der Delegiertenversammlung von mindestens 4/5 der anwesenden Delegierten als dringlich erklärt wird und der Verwaltungsrat durch Beschluss sein Einverständnis erklärt.</p> <p>Dem Verwaltungsrat steht das Recht zu, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten.</p>

	Artikel ALT	Artikel NEU
Art. 18	Ausschluss des Referendums	
	Neuer Artikel.	<p>Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Wahlen; 2. die Abnahme der Jahresrechnung und der Geschäftsberichte; 3. die Festsetzung des Voranschlages; 4. die Genehmigung gebundener Ausgaben; 5. ablehnende Beschlüsse; 6. Anträge an die Verbandsgemeinden; 7. der Beschluss, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung entspricht.

2.3 Die Verbandsgemeinden

	Artikel ALT	Artikel NEU
Art. 19	Kompetenzen	
	<p>Den zuständigen Organen der Verbandsgemeinden stehen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Wahl der Vertreter ihrer Gemeinde in die Delegiertenversammlung b. die Abänderung der Statuten c. der Entscheid bezüglich der Übernahme neuer Aufgaben im Sinne von Art. 3 Abs. 2 d. Ausgabenbeschlüsse gemäss Finanzkompetenzen in Art. 29 der Verbandsstatuten e. die Auflösung des Verbands 	<p>Den zuständigen Organen der Verbandsgemeinden stehen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Wahl der Vertreter ihrer Gemeinde in die Delegiertenversammlung b. die Abänderung der Statuten c. der Entscheid bezüglich der Übernahme neuer Aufgaben im Sinne von Art. 3 Abs. 2 d. die Auflösung des Verbands e. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband
Art. 20	Beschlussfassung	
	<p>Die Zuständigkeit der Abgabe der Gemeindestimme richtet sich nach den Gemeindeordnungen der einzelnen Verbandsgemeinden.</p> <p>Änderungen der Verbandsstatuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.</p> <p>Die übrigen in die Befugnisse der Verbandsgemeinden fallenden Beschlüsse erfordern eine Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsgemeinden.</p> <p>Bei Ausgabebeschlüssen müssen zudem die Kostenanteile der zustimmenden Gemeinden wenigstens zwei Drittel der zu beschliessenden Gesamtausgabe erreichen.</p>	<p>Die Zuständigkeit der Abgabe der Gemeindestimme richtet sich nach den Gemeindeordnungen der einzelnen Verbandsgemeinden.</p> <p>Änderungen der Verbandsstatuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.</p> <p>Die übrigen in die Befugnisse der Verbandsgemeinden fallenden Beschlüsse sowie die Auflösung des Zweckverbandes erfordern eine Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsgemeinden.</p>

2.4 Die Delegiertenversammlung

	Artikel ALT	Artikel NEU
Art. 21	Funktion	
	Die Delegiertenversammlung hat die Oberaufsicht über die Verbandstätigkeit.	Keine Änderungen.
Art. 22	Zusammensetzung	
	<p>Die Delegiertenversammlung besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> a. je einem Delegierten von Verbandsgemeinden mit bis zu 5'000 Einwohnern b. je 2 Delegierten von Verbandsgemeinden mit mehr als 5'000 und weniger als 10'000 Einwohnern c. je 3 Delegierten von Verbandsgemeinden mit 10'000 und mehr Einwohnern <p>Die Delegiertenversammlung ist berechtigt, mit beratender Stimme den Verwaltungsrat, Mitglieder der Spitalleitung sowie weitere Personen bzw. Institutionen zu ihren Sitzungen beizuziehen.</p>	Keine Änderungen.
Art. 23	Konstituierung	
	<p>Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz des bisherigen Verwaltungsratspräsidenten selbst.</p> <p>Die Protokollführung kann einer dritten Person übertragen werden.</p> <p>Der Präsident der Delegiertenversammlung und ein weiteres Versammlungsmitglied zeichnen gemeinsam für die Delegiertenversammlung.</p>	Keine Änderungen.

	Artikel ALT	Artikel NEU
Art. 24	Einberufung	
	<p>Die Delegiertenversammlung tagt</p> <ul style="list-style-type: none"> a. auf Einladung ihres Präsidenten b. auf Antrag des Verwaltungsrats c. auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder der Delegiertenversammlung d. auf Begehren der Exekutiven von 8 Verbandsgemeinden 	Keine Änderungen.
Art. 25	Wahlkompetenzen	
	<p>Die Delegiertenversammlung wählt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Mitglieder und den Präsidenten des Verwaltungsrates b. die Mitglieder und den Präsidenten der Rechnungsprüfungskommission 	Keine Änderungen.

	Artikel ALT	Artikel NEU
Art. 26	Weitere Kompetenzen	
	<p>Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Aufnahme neuer Verbandsgemeinden gemäss Art. 4 sowie den Abschluss von Anschlussverträgen gemäss Art. 5 b. die Verabschiedung von Vorlagen zu Handen der Verbandsgemeinden c. den Erlass von Grundsätzen und Weisungen über die Erfüllung des Verbandszwecks d. die Festsetzung des Voranschlags e. die Abnahme des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung sowie aller Abrechnungen über von den Verbandsgemeinden oder der Delegiertenversammlung beschlossene besondere Ausgaben f. Ausgabenbeschlüsse gemäss Finanzkompetenzen in Art. 29 g. den Erlass ihrer Geschäftsordnung h. die Regelung der Entschädigung für die Mitglieder der nebenamtlichen Verbandsorgane i. den Erlass einer Personalverordnung (Anstellungsbedingungen und Besoldung) auf Antrag des Verwaltungsrates j. den Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Verbänden über den Ausgleich aus Doppelmitgliedschaften 	<p>Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den Abschluss von Anschlussverträgen gemäss Art. 5 b. die Verabschiedung von Vorlagen zuhanden der Verbandsgemeinden und der Stimmberechtigten des Verbandsgebiets c. den Erlass von Grundsätzen und Weisungen über die Erfüllung des Verbandszwecks d. die Festsetzung des Voranschlags e. die Abnahme des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung sowie aller Abrechnungen über von den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets oder der Delegiertenversammlung beschlossene besondere Ausgaben f. Ausgabenbeschlüsse gemäss Finanzkompetenzen in Art. 37 g. den Erlass ihrer Geschäftsordnung h. die Regelung der Entschädigung für die Mitglieder der nebenamtlichen Verbandsorgane i. den Erlass einer Personalverordnung (Anstellungsbedingungen und Besoldung) auf Antrag des Verwaltungsrates j. den Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Verbänden über den Ausgleich aus Doppelmitgliedschaften

2.5 Der Verwaltungsrat

	Artikel ALT	Artikel NEU
Art. 27	Funktion	
	<p>Der Verwaltungsrat ist das geschäftsführende Organ des Verbands und verantwortlich für die strategische Führung. Er hat die Aufsicht über die operative Betriebsführung und vertritt den Verband nach aussen.</p> <p>Er besorgt alle Aufgaben, die nicht in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen. Zur Entlastung kann er für bestimmte Aufgaben beratende Kommissionen oder Ausschüsse einsetzen oder gewisse Befugnisse an einzelne seiner Mitglieder delegieren.</p>	Keine Änderungen.
Art. 28	Zusammensetzung	
	<p>Der Verwaltungsrat besteht aus 7 Mitgliedern einschliesslich des Präsidenten. Bei der Auswahl der Verwaltungsräte haben die fachliche und persönliche Qualifikation Priorität. Eine ausgewogene regionale Zusammensetzung des Gremiums wird angestrebt.</p> <p>Der Spitaldirektor nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil. Weitere Mitglieder der Spitalleitung oder andere Personen können vom Verwaltungsrat bei Bedarf mit beratender Stimme beigezogen werden.</p>	Keine Änderungen.
Art. 29	Konstituierung	
	<p>Der Verwaltungsrat konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.</p> <p>Die Protokollführung kann einer dritten Person übertragen werden.</p>	Keine Änderungen.

	Artikel ALT	Artikel NEU
Art. 30	Wahlkompetenzen	
	<p>Der Verwaltungsrat wählt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den Spitaldirektor b. die Mitglieder der Spitalleitung c. die Bereichsleiter d. die Mitglieder und Präsidenten der durch ihn eingesetzten Kommissionen und Ausschüsse 	Keine Änderungen.
Art. 31	Weitere Kompetenzen	
	<p>Der Verwaltungsrat ist weiter zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Vorbereitung und Durchführung der laufenden Verbandsgeschäfte sowie die Vorbereitung und Antragstellung zu Geschäften, welche in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen b. den Vollzug von Beschlüssen der Verbandsgemeinden und der Delegiertenversammlung c. die Festlegung der strategischen Ausrichtung des Betriebs sowie den Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung d. die Verabschiedung des Voranschlags zu Handen der Delegiertenversammlung sowie die Genehmigung des Finanzplans e. die Abnahme des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung zu Handen der Delegiertenversammlung sowie die Abnahme der Abrechnungen, soweit nicht die Delegiertenversammlung zuständig ist 	<p>Der Verwaltungsrat ist weiter zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Vorbereitung und Durchführung der laufenden Verbandsgeschäfte sowie die Vorbereitung und Antragstellung zu Geschäften, welche in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen b. den Vollzug von Beschlüssen der übergeordneten Verbandsorgane c. die Festlegung der strategischen Ausrichtung des Betriebs sowie den Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung d. die Verabschiedung des Voranschlags zuhanden der Delegiertenversammlung sowie die Genehmigung des Finanzplans e. die Abnahme des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung zuhanden der Delegiertenversammlung sowie die Abnahme der Abrechnungen, soweit nicht die Delegiertenversammlung zuständig ist

	Artikel ALT	Artikel NEU
	<ul style="list-style-type: none"> f. die Abnahme der Rahmen- und Jahreskontrakte mit der Gesundheitsdirektion g. Ausgabenbeschlüsse gemäss Finanzkompetenzen in Art. 29 h. den Erlass der Taxordnung i. den Erlass einer Geschäftsordnung, welche auch die Delegation von Aufgaben und Kompetenzen an einzelne seiner Mitglieder und Ausschüsse enthält sowie die Zeichnungsberechtigung regelt j. Genehmigung der betrieblichen Organisationsstruktur, der Pflichtenhefte des Spitaldirektors, der übrigen Spitalleitungsmitglieder sowie allfälliger ergänzender Organisations- und Personalreglemente auf Antrag des Spitaldirektors 	<ul style="list-style-type: none"> f. die Abnahme der Rahmen- und Jahreskontrakte mit der Gesundheitsdirektion g. Ausgabenbeschlüsse gemäss Finanzkompetenzen in Art. 37 h. den Erlass der Taxordnung i. den Erlass einer Geschäftsordnung, welche auch die Delegation von Aufgaben und Kompetenzen an einzelne seiner Mitglieder und Ausschüsse enthält sowie die Zeichnungsberechtigung regelt j. Genehmigung der betrieblichen Organisationsstruktur, der Pflichtenhefte des Spitaldirektors, der übrigen Spitalleitungsmitglieder sowie allfälliger ergänzender Organisations- und Personalreglemente auf Antrag des Spitaldirektors

2.6 Die Spitalleitung

	Artikel ALT	Artikel NEU
Art. 32	Funktion	
	Die Spitalleitung ist verantwortlich für eine zielgerichtete und wirtschaftliche Betriebsführung im Rahmen der Vorgaben der Verbandsorgane.	Keine Änderungen.
Art. 33	Zusammensetzung	
	Die Spitalleitung besteht aus dem Spitaldirektor und acht weiteren, vom Verwaltungsrat bestimmten Kadermitgliedern. Die Spitalleitung wird vom Spitaldirektor geführt. Er vertritt die Spitalleitung und den Betrieb gegenüber den Verbandsorganen und gegen Aussen.	Die Spitalleitung besteht aus dem Spitaldirektor und 15 weiteren, vom Verwaltungsrat bestimmten Kadermitgliedern. Die Spitalleitung wird vom Spitaldirektor geführt. Er vertritt die Spitalleitung und den Betrieb gegenüber den Verbandsorganen und gegen Aussen.
Art. 34	Aufgaben und Kompetenzen	
	Die Spitalleitung vollzieht die Beschlüsse der Verbandsorgane sowie die ihr übertragenen Aufgaben. Die Ausgabenbefugnisse der Spitalleitung sind in Art. 29 festgehalten. Unter Berücksichtigung der Kompetenzregelungen in diesen Verbandsstatuten ist die Spitalleitung zuständig für die Anstellung und Entlassung des Personals sowie die Personalführung. Der Verwaltungsrat regelt die weiteren Aufgaben und Kompetenzen des Spitaldirektors und der Spitalleitung.	Die Spitalleitung vollzieht die Beschlüsse der Verbandsorgane sowie die ihr übertragenen Aufgaben. Die Ausgabenbefugnisse der Spitalleitung sind in Art. 37 festgehalten. Unter Berücksichtigung der Kompetenzregelungen in diesen Verbandsstatuten ist die Spitalleitung zuständig für die Anstellung und Entlassung des Personals sowie die Personalführung. Der Verwaltungsrat regelt die weiteren Aufgaben und Kompetenzen des Spitaldirektors und der Spitalleitung.

2.7 Die Rechnungsprüfungskommission

	Artikel ALT	Artikel NEU
Art. 35	Zusammensetzung und Konstituierung	
	<p>Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 5 Mitgliedern einschliesslich des Präsidenten.</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.</p> <p>Die Protokollführung kann einer dritten Person übertragen werden.</p>	Keine Änderungen.
Art. 36	Aufgaben und massgebende Bestimmungen	
	<p>Die Rechnungsprüfungskommission prüft Voranschläge, Jahresrechnungen, Globalbudgets, Anträge mit finanziellen Auswirkungen, sowie besondere Abrechnungen, die in die Kompetenz der Delegiertenversammlung oder der Verbandsgemeinden fallen.</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.</p> <p>Für die Tätigkeit der Rechnungsprüfungskommission gelten im Übrigen die Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Verordnung über den Gemeindehaushalt.</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission übt die Aufsicht über das Rechnungswesen des Verbandes aus. Sie ist befugt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Fachrevisionen beizuziehen.</p>	<p>Die Rechnungsprüfungskommission prüft Voranschläge, Jahresrechnungen, Globalbudgets, Anträge mit finanziellen Auswirkungen, sowie besondere Abrechnungen, die in die Kompetenz der Delegiertenversammlung, der Verbandsgemeinden oder der Stimmberechtigten des Verbandsgebiets fallen.</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.</p> <p>Für die Tätigkeit der Rechnungsprüfungskommission gelten im Übrigen die Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Verordnung über den Gemeindehaushalt.</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission übt die Aufsicht über das Rechnungswesen des Verbandes aus. Sie ist befugt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Fachrevisionen beizuziehen.</p>

2.8 Finanzkompetenzen

In den Art. 13, 26, 31 und 34 der Statuten wird auf die Finanzkompetenzen der Verbandsorgane verwiesen, die wie folgt geregelt sind:

Artikel ALT:				
Ausgabenkompetenz	Verbandsgemeinden	Delegierten- versammlung	Verwaltungsrat	Spitalleitung
Budgetvollzugskompetenz Betriebsrechnung	-	-	bis Budgetbetrag	Gemäss Vorgaben VR
Zusatzkredite / Budgetüber- schreitung Betriebsrechnung Total pro Jahr (exkl. gebundene Ausgaben)	-	> Fr. 500'000.- einmalig und > Fr. 200'000.- wiederkehrend	≤ Fr. 500'000.- einmalig und ≤ Fr. 200'000.- wiederkehrend	Gemäss Vorgaben VR
Neue Ausgaben pro Fall	> Fr. 1'000'000.-	> Fr. 500'000.- ≤ Fr. 1'000'000.- (max. 3 Mio./J nicht budgetierte)	> Fr. 100'000.- ≤ Fr. 500'000.- (max. 1 Mio./J nicht budgetierte)	≤ Fr. 100'000.-

In den Art. 13, 26, 31 und 34 der Statuten wird auf die Finanzkompetenzen der Verbandsorgane verwiesen, die wie folgt geregelt sind:

Artikel NEU: Art. 37				
Ausgabenkompetenz	Stimmberechtigte des Verbandsgebiets	Delegiertenversammlung	Verwaltungsrat	Spitalleitung
Budgetvollzugskompetenz Betriebsrechnung	-	-	bis Budgetbetrag	Gemäss Vorgaben VR
Zusatzkredite / Budgetüberschreitung Betriebsrechnung Total pro Jahr (exkl. gebundene Ausgaben)	-	> Fr. 500'000.- einmalig und > Fr. 200'000.- wiederkehrend	≤ Fr. 500'000.- einmalig und ≤ Fr. 200'000.- wiederkehrend	Gemäss Vorgaben VR
Neue Ausgaben pro Fall :				
Einmalig:	> Fr. 5'000'000.-	> Fr. 500'000.- ≤ Fr. 5'000'000.-	> Fr. 100'000.- ≤ Fr. 500'000.- (max. 1 Mio./J nicht budgetierte)	≤ Fr. 100'000.- (max. 0.3 Mio./J nicht budgetierte)
Wiederkehrend:	> Fr. 1'000'000.-	> Fr. 200'000.- ≤ Fr. 1'000'000.-	> Fr. 30'000.- ≤ Fr. 200'000.- (max. 0.3 Mio./J nicht budgetierte)	≤ Fr. 30'000.- (max. 0.1 Mio./J nicht budgetierte)

3 Personal

	ARTIKEL ALT	ARTIKEL NEU
Art. 38	Anstellungsbedingungen	
	Neuer Artikel.	Für das Verbandspersonal gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbestimmungen wie für das Personal des Kantons Zürich, sofern die Delegiertenversammlung keine abweichenden Bestimmungen erlässt.

4 Verbandshaushalt

4.1 Kostenbeiträge der Verbandsgemeinden

	Artikel ALT	Artikel NEU
Art. 39	Grundsatz und Kostenverteiler	
	<p>Die nicht durch Staatsbeiträge gedeckten Investitionen ausserhalb der Betriebsrechnung gemäss Art. 41 sowie der jährlichen Betriebsverluste des Verbandes sind von den Verbandsgemeinden zu tragen.</p> <p>Der Kostenverteiler berücksichtigt je zur Hälfte die Einwohnerzahl und die um den Steuerkraftausgleich korrigierte absolute Steuerkraft der Gemeinden. Massgebend für die Investitionsbeiträge sind die Verhältnisse am Ende des dem Kreditbeschluss vorausgegangenen Kalenderjahres, für die Betriebsbeiträge diejenigen am Ende des Vorjahres.</p> <p>Die Einwohnerzahl berechnet sich nach den Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes.</p>	Keine Änderungen.
Art. 40	Doppelmitglieder	
	<p>Verbandsgemeinden, die gleichzeitig einem zweiten Verband mit gleichem Zweck angehören und als Doppelmitglieder in beiden Verbänden zahlungspflichtig sind, leisten Kostenbeiträge gemäss der von der Gesundheitsdirektion festgelegten Zugehörigkeitsquote.</p> <p>Der Ausgleich von Leistungen des einen an den anderen Verband aus Doppelmitgliedschaften ist Gegenstand von Vereinbarungen unter den beteiligten Verbänden.</p>	Keine Änderungen.

	Artikel ALT	Artikel NEU
Art. 41	Rechnungsstellung	
	<p>Betriebsverluste aus der Betriebsrechnung sind jährlich auf die Verbandsgemeinden aufzuteilen.</p> <p>Der Verband ist berechtigt, auf Grund des Voranschlages oder von Ausgabenbeschlüssen über Investitionen ausserhalb der Betriebsrechnung Vorschüsse einzufordern.</p> <p>Kostenbeiträge und Vorschüsse jeder Art werden mit der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.</p>	Keine Änderungen.

4.2 Rechnungswesen

	Artikel ALT	Artikel NEU
Art. 42	Zu führende Rechnungen	
	Der Verband führt eine Betriebs-, eine Investitions- und eine Kostenrechnung nach den massgebenden Vorschriften.	Keine Änderungen.
Art. 43	Überwachung und Kontrolle	
	Überwachung und Kontrolle des Kassen- und Rechnungswesen können einem aussenstehenden Buchprüfer, der über einen anerkannten Fachausweis verfügt, übertragen werden.	Keine Änderungen.

4.3 Haftung

	Artikel ALT	Artikel NEU
Art. 44	Haftung	
	Für die Verbindlichkeiten des Verbands haften die Verbandsgemeinden.	Keine Änderungen.

5 Aufsicht und Rechtsschutz

	Artikel ALT	Artikel NEU
Art. 45	Aufsicht	
	Der Verband steht nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes unter Aufsicht des Staates.	Keine Änderungen.
Art. 46	Anfechtung von Beschlüssen	
	Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach den Bestimmungen von Gemeindegesetz und Verwaltungsrechtspflegegesetz Beschwerde und Rekurs ergriffen werden.	Keine Änderungen.
Art. 47	Verwaltungsgerichtliche Klage	
	Vermögensrechtliche Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung zwischen Verband und Verbandsgemeinden oder der Letzteren unter sich sind vor dem Verwaltungsgericht als einziger Instanz auszutragen (§81lit.a VRG).	Keine Änderungen.
Art. 48	Privatrechtliche Streitigkeiten	
	Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Zivilgerichte zur Beurteilung privatrechtlicher Streitigkeiten zwischen dem Verband und Verbandsgemeinden oder Dritten.	Keine Änderungen.

6 Austritt, Auflösung und Liquidation

	Artikel ALT	Artikel NEU
Art. 49	Auflösung	
	Der Verband kann durch übereinstimmende Beschlüsse aller Verbandsgemeinden aufgelöst werden.	Der Verband kann durch Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsgemeinden aufgelöst werden.
Art. 50	Liquidation	
	Im Falle der Verbandsauflösung richten sich die Anteile der Verbandsgemeinden an einem allfälligen Liquidationserlös nach ihren während den letzten zehn Jahren geleisteten Kostenanteilen an Investitionen und Betrieb. Die Delegiertenversammlung bestimmt die Art der Liquidation.	Keine Änderungen.
Art. 51	Austritt	
	Ein Austritt aus dem Verband kann nur auf Ende eines Kalenderjahres und unter Wahrung einer Austrittsfrist von zwei Jahren erfolgen. Aus dem Verband austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Rückerstattung der von ihnen geleisteten Kostenbeiträge.	Keine Änderungen.

7 Übergangs- und Schlussbestimmungen

	Artikel ALT	Artikel NEU
Art. 52	Inkrafttreten	
	<p>Diese Vereinbarung tritt nach rechtskräftiger Annahme durch die Verbandsgemeinden mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.</p> <p>Die Reduktion der Anzahl Mitglieder des Verwaltungsrates gilt ab der Amtsperiode 2006/10.</p> <p>Die Genehmigung wird öffentlich bekannt gemacht.</p> <p>Der Verwaltungsrat regelt den Übergang von der alten zur neuen Verbandsordnung.</p>	<p>Diese Vereinbarung tritt nach rechtskräftiger Annahme durch die Verbandsgemeinden mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.</p> <p>Die Genehmigung wird öffentlich bekannt gemacht.</p> <p>Der Verwaltungsrat regelt den Übergang von der alten zur neuen Verbandsordnung.</p>
Art. 53	Aufhebung früherer Erlasse	
	<p>Mit dem Inkrafttreten der neuen Verbandsordnung werden die alten Statuten in der Fassung vom 25. Januar 1990 aufgehoben.</p>	<p>Mit dem Inkrafttreten der neuen Verbandsordnung werden die alten Statuten in der Fassung vom 01. Juli 2006 aufgehoben.</p>